



Wetteraukreis

Wetteraukreis · Postfach 10 06 61 · 61167 Friedberg

Magistrat der Stadt Ortenberg
Herr Zahn/ Herr Berthold
Lauterbacher Str. 2

63683 Ortenberg

Der Landrat

Veterinärwesen, Infektions- und
Verbraucherschutz

61169 Friedberg, Ockstädter Str. 3-5
<http://www.wetteraukreis.de>

0 60 31 / 83 2401

Auskunft erteilt	Dr. Veronika Ibrahim (Veterinärdirektorin)
Tel.-Durchwahl	06031 / 8324-20
E-Mail	Veterinaeramt@wetteraukreis.de
Fax / PC-Fax	06031 / 8324-40
Zimmer-Nr.	501
Aktenzeichen	
Kassenzeichen	

Datum 15.10.2018

Ortenberger Kalter Markt –2018

Durchführung des Pferdemarktes am 29.10.2018

Ihr Schreiben vom 09.07.2018

Sehr geehrter Herr Zahn,
sehr geehrter Herr Berthold,

bei der Ausstellung der verschiedenen Tierarten bitte ich, folgende Auflagen zu beachten:
Grundsätzlich dürfen nur gesunde Tiere gezeigt werden.

Tierseuchenrechtliche Auflagen

1. Pferde:

Besondere amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigungen des Herkunftbestands werden zur Zeit nicht verlangt, allerdings gelten folgende Bedingungen:

- I. **Haltererklärung:** Von den Pferdehändlern und den privaten Haltern ist eine „Haltererklärung“ vorzulegen, aus der hervorgeht, dass:
 - der Herkunftsbestand in den letzten 6 Monaten keiner tierseuchenrechtlich angeordneten Sperre unterlegen hat,
 - die Pferde in den letzten 15 Tagen nicht mit Equiden in Berührung gekommen sind, die an einer Infektionskrankheit litten,
 - die Pferde seit mindestens 6 Monaten in Deutschland gehalten wurden (falls die Pferde innerhalb der letzten 6 Monate nach Deutschland verbracht wurden, ist eine amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung des Herkunftslandes mitzuführen)
- II. **Equidenpass:** Jedes Pferd muss gemäß Viehverkehrsverordnung einen Equidenpass besitzen. Dieser ist bei der amtstierärztlichen Eingangsuntersuchung vorzulegen.
- III. **Eingangsuntersuchung:** Es dürfen nur Pferde auf dem Gelände entladen und zum Verkauf angeboten werden, die bei der amtstierärztlichen Eingangsuntersuchung (7:30 Uhr - 8:30 Uhr) als klinisch gesund und transportfähig beurteilt wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Ihre personenbezogenen Daten erfasst, gespeichert und verarbeitet werden, und diese an Dritte nur insoweit weiter gegeben werden, als dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung Ihres Antrags / der hier in Rede stehenden Angelegenheit notwendig ist.

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung

Mo – Mi	8:30-12:30 Uhr	13:30-16:00 Uhr
Do	8:30-12:30 Uhr	13:30-18:00 Uhr
Fr	8:30-12:30 Uhr	

Bankverbindungen

Sparkasse Oberhessen, BLZ 518 500 79, Kto.-Nr. 510 000 64
Postbank Frankfurt, BLZ 500 100 60, Kto.-Nr. 113 19-609

Wir empfehlen: Vereinbaren Sie einen Termin mit Ihrem/Ihrer Sachbearbeiter/in unter der oben genannten Telefon-Durchwahl-Nummer.

Ihre Anregungen oder Kritik interessieren uns. Bitte wählen Sie 06031 / 83- 1383.

2. Kaninchen

Gesundheitsbescheinigungen sind nicht erforderlich, allerdings sind folgende Punkte zu beachten:

- Kranke und krankheitsverdächtige Kaninchen dürfen nicht ausgestellt werden.
- Kranke und krankheitsverdächtige Kaninchen müssen sofort in den Herkunftsbestand zurückgebracht werden und dürfen keinerlei Kontakt zu den anderen Tieren haben.
- Es sollten nur Kaninchen zum Markt verbracht werden, die mindestens seit 14 Tage vor der Veranstaltung gegen die aktuelle Variante der Hämorrhagischen Kaninchenseuche (RHD2) grundimmunisiert worden sind.

3. Geflügel der Kleintierzüchter:

Hühner:

Besondere Gesundheitsbescheinigungen werden für diese Tierarten zurzeit nicht verlangt. Es dürfen aber nur krankheitsunverdächtige und gegen die Newcastle-Krankheit (ND) geimpfte Hühner ausgestellt/angeboten werden. Eine **tierärztliche Impfbescheinigung (ND)** ist mitzuführen.

Enten und Gänse:

Enten und Gänse dürfen nur mit einer sogenannten „**Sentinel-Bescheinigung**“ oder einem max. 7 Tage alten **negativen Laborbefund** auf dem Markt aufgestellt werden.

(Erläuterung: Enten und Gänse dürfen auf einem Geflügelmarkt oder einer Veranstaltung ähnlicher Art nur aufgestellt werden, soweit längstens sieben Tage vor der jeweiligen Veranstaltung Proben von 60 Tieren des jeweiligen Bestands in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung virologisch mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden sind. Die Proben sind mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten und Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen.

Anstelle der Untersuchung nach Satz 1 kann der Tierhalter Enten und Gänse zusammen mit Hühnern oder Puten halten, soweit die Hühner oder Puten dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. Der Tierhalter hat in den Fällen jedes verendete Stück Geflügel in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung unverzüglich auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus virologisch untersuchen zu lassen. Der Tierhalter hat der zuständigen Behörde die gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern und Puten unverzüglich anzuzeigen. Die zuständige Behörde hat dem Tierhalter über die Anzeige eine Bestätigung auszustellen („Sentinel-Bescheinigung“))

Tierschutzrechtliche Auflagen

Auftreibende Händler müssen über eine gültige §-11-Erlaubnis ihres zuständigen Veterinäramtes verfügen und diese mitführen.

- 1.) Alle Tiere müssen mehrmals täglich mit frischem Trinkwasser und Futter versorgt werden. Entsprechende Behältnisse sind mitzuführen. Bei Heimtieren (kleine Säugetiere) ist Safffutter ausreichend.
- 2.) Allen Heimtieren und Geflügel (excl. Wassergeflügel) ist ein Witterungsschutz zur Verfügung zu stellen.
- 3.) Käfige und Gehege von Heimtieren und Geflügel dürfen nur von einer Seite für Besucher zugänglich sein. Die Käfige müssen auf einer Höhe von 80cm aufgestellt werden, bzw. bis zu einer Höhe von 80cm mit einem Sichtschutz versehen sein. Ausreichende Rückzugsmöglichkeiten, für alle Tiere müssen vorhanden sein.

- 4.) Der unkontrollierte Zugriff auf die Tiere muss durch geeignete Maßnahmen (z. B. Abdeckung, Verschluss der Käfige, Betreuungspersonal) verhindert werden.
- 5.) Hunde sind von Heimtierkäfigen und Gehegen fernzuhalten.
- 6.) Die Käfige müssen Zugluft geschützt und mit einer saugfähigen, isolierenden Einstreu versehen sein. Es ist sicherzustellen, dass sich die Tiere durch ihre eigene Körperwärme warm halten können.
- 7.) Qualzuchten (Tiere, bei denen Körperteile oder Organe den bestimmungsgemäßen Gebrauch fehlen, untauglich oder umgestaltet sind und dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten) sind verboten und dürfen nicht dargeboten werden.
- 8.) Geflügel darf nur zum Zwecke des kurzen Transports an beiden Schwingen angehoben werden. Das Anheben an nur einem Ständer ist unzulässig.
- 9.) Transportbehältnisse / Verkaufskartons für Geflügel und Heimtiere müssen ausreichend mit Luftlöchern versehen sein.
- 10.) Die Transportbehältnisse / Käfige / Gehege dürfen nicht überbelegt sein. Die Behältnisse müssen mindestens so hoch sein, dass die Tiere aufrecht darin stehen und eine normale Körperhaltung einnehmen können.
- 11.) Bei extremen Witterungsbedingungen (Dauerregen, Wind) sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen um die Gesundheit, das Wohlbefinden und das Leben der Tiere zu schützen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an den Fachdienst Veterinärwesen, Infektions- und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen,

Im Auftrag

Dr. Veronika Ibrahim
(Veterinärdirektorin)